

**▲ TBBK ▼ CTFP ►**

Tripartite Berufsbildungskonferenz

Conférence tripartite de la formation professionnelle

Conferenza tripartita della formazione professionale

## **Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung**

**Dialogforum Aus- und Weiterbildungsanbieter, 10.06.2021, D. Duttweiler**

# Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

## Anrechnungsformen:

- Verkürzung von Bildungsgängen
- Zulassung zu Qualifikationsverfahren
- Spezialfall: Validierung von Bildungsleistungen

## Zuständigkeiten:

- verantwortliche Organe der formalen Bildung

## Gelingsbedingung:

- Transparente Darstellung von erworbenen Kompetenzen



# Gesetzliche Rahmenbedingungen

## WeBiG

Bund und Kantone sorgen [...] für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung. [...] Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

## BBG

Förderung der Durchlässigkeit: Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet

## BBV

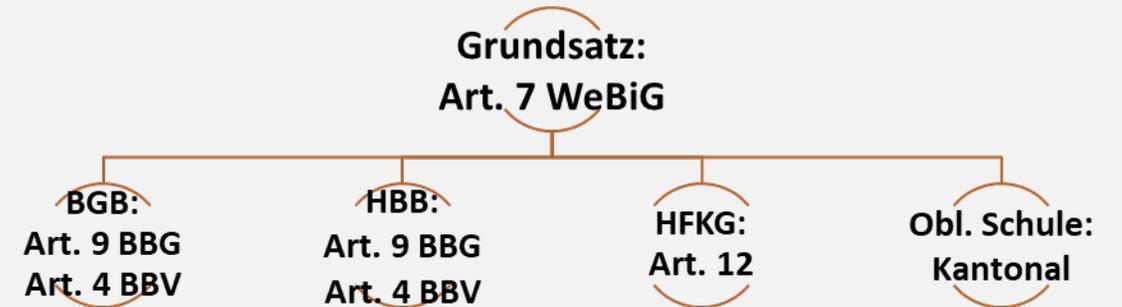
Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

## HFKG

Der Hochschulrat behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Erlass von Vorschriften über: [...] 3. die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen,



## In der beruflichen Grundbildung

Das SBFI hat im Leitfaden «Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung» die Rahmenbedingungen geklärt.

Die SBBK ist aktuell daran, die Umsetzung in den Kantonen zu klären.

Der Leitfaden ist verfügbar unter:

[www.sbf.admin.ch/leitfaden-anrechnung](http://www.sbf.admin.ch/leitfaden-anrechnung)



Leitfaden

### Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung

18. Dezember 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

## Rechtliche Grundlage I

Im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) ist der Grundsatz der grösstmöglichen Durchlässigkeit verankert.

Artikel 9 BBG ermöglicht eine angemessene Anrechnung von Bildungsleistungen.

Die anrechenbaren Bildungsleistungen stammen aus den folgenden Bereichen:

- Abschlüsse der Berufsbildung;
- Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche;
- ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und
- fachliche oder allgemeine Bildung.

## Rechtliche Grundlage II

Die Kantone sorgen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) für beratende Stellen. Diese helfen Personen beim Zusammenstellen von Qualifikationsnachweisen. Anhand dieser Qualifikationsnachweise werden die anrechenbaren Bildungsleistungen identifiziert.

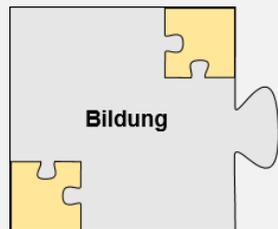
Über die Anrechnung von Bildungsleistungen entscheiden gemäss Artikel 4 Absatz 1 BBV:

- die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

## Formen der Anrechnung in der Berufsbildung



Zu einer beruflichen Grundbildung sind Erwachsene zugelassen, die die obligatorische Schule besucht haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.



Bildungsleistungen sind als Dispensation vom Besuch des Unterrichts oder durch eine Verkürzung der Dauer der Ausbildung oder der Arbeitszeit (Teilzeitlehre) anzurechnen.



Zu einem Qualifikationsverfahren sind Erwachsene zugelassen, die eine BGB ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben.

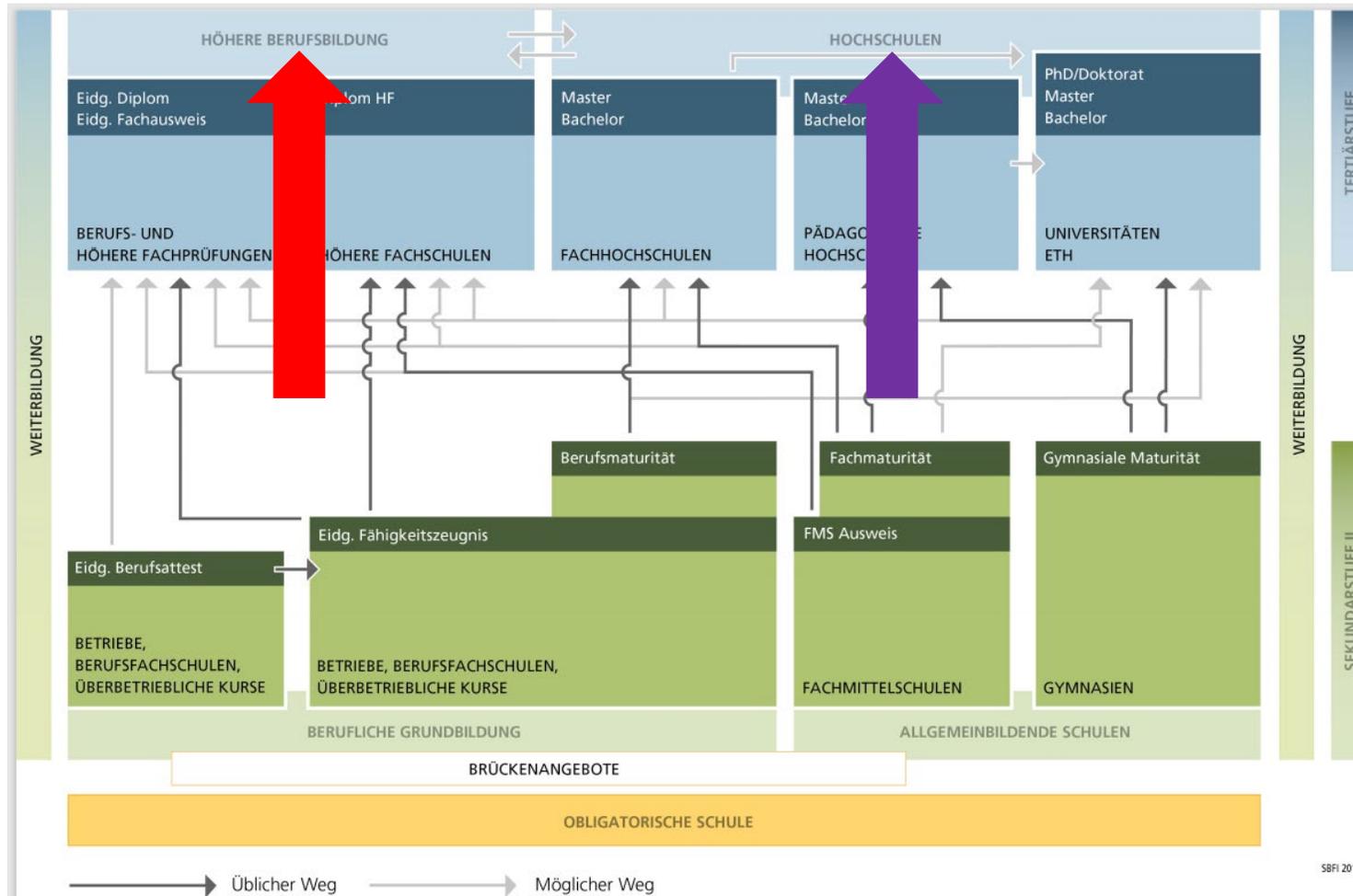


Bildungsleistungen sind als Dispensation von schulischen Teilen der Qualifikationsverfahren anzurechnen.

## Prozess der Anrechnung in der Grundbildung



# In der höheren Berufsbildung



## Projekt: Anrechnung von Bildungsleistungen – Bildungsgänge HF



### Projektziel:

- Mehr Transparenz bei der Anrechnung durch Empfehlungen für die Anrechnung
- Einbezug der heutigen Praxis
- Berücksichtigung von Unterschieden zwischen Fachbereichen

### Projektstand: **gestartet**

- bis Herbst 2022: breite Auslegeordnung zur Ist-Situation (Einbezug EHB-Forschungsprojekt) & Verabschiedung von Empfehlungen zur Anrechnung (Output)

# Hochschulen – Validierung von Bildungsleistungen

## Bundesrechtliche Grundlagen

### **Koordination durch das oberste hochschulpolitische Organ von Bund und Kantonen**

*Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz kann Vorschriften über «**die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen**» erlassen. HFKG, SR 414.20, Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3.*

### **Autonomie der Hochschulen**

*«Der Bund achtet auf die von den Trägern **gewährleistete Autonomie der Hochschulen** sowie auf die Grundsätze der Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung». HFKG, SR 414.20, Art. 5 Abs. 1.*

### **Zulassung zum Studium – Verfahren und Entscheid – in der Zuständigkeit der Hochschulen**

*Die universitären Hochschulen «können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen». HFKG, SR 414.20, Art. 23 Abs. 2 ff.*

Ausserdem gelten die kantonalen Gesetzesvorschriften. Grundsätze: lebenslanges Lernen, Gewährleistung der Durchlässigkeit des Systems für qualifizierte Studierende bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Profile und Qualitätsanforderungen der Hochschulen.

# Hochschulen – Validierung von Bildungsleistungen

## Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen (FH)

### Von der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities verabschiedete Best Practices:

*«Die Fachhochschule **kann** in der höheren Berufsbildung erworbene Praxis- und Bildungsleistungen **bis maximal 90 ECTS an das Bachelorstudium anrechnen** [NB: Bachelor = 180 ECTS]. Massgebend sind die erworbenen Kompetenzen und die Passung.» Kap. 3.6.2, 29.10.2015*

### Konkretes Beispiel: Fachhochschule Westschweiz HES-SO ([HES-SO - Validation des acquis d'expérience - Haute école](#))

Einrichtung eines umfassenden Systems für künftige Studierende:

- Vom Ansatz der Wählbarkeit bis zur Validierung von Bildungsleistungen (VBL)
- Abgestimmt auf die einzelnen Bereiche und Studiengänge

# Hochschulen – Validierung von Bildungsleistungen

## Zulassung zu den Weiterbildungsprogrammen CAS, DAS, MAS der FH

### Eckwerte von swissuniversities:

*«Die Hochschulen sind frei, für einzelne Weiterbildungsangebote restriktivere Zulassungsbedingungen zu definieren oder die Weiterbildungsangebote für weitere qualifizierte Bewerberin/innen zu öffnen. Insbesondere können Personen zugelassen werden, wenn sie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen. Dabei müssen die zugelassenen Personen über ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.»*

*Jede Hochschule legt für ihre CAS-, DAS- und MAS-Angebote die spezifischen Zulassungsmodalitäten fest.»*

Gesetzesgrundlagen: HFKG, Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4; Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen, Art. 5; WeBiG Art. 2 Abs. 2;  
WeBiG Art. 5–9

# Diskussion